

Laibacher Zeitung.

N^o 231.

Dinstag am 9. Oktober

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amstlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 20. März d. J. zu Präsidenten der zur Durchführung des Allerhöchsten Patentens vom 3. Juli 1853 berufenen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommissionen für das Krakauer Verwaltungsgebiet: den Landespräsidenten geheimen Rath Franz Graf v. Mercandin;

für das Lemberger Verwaltungsgebiet: den Statthalterei-Vizepräsidenten und Präsidenten der Grundlastungs-Landeskommission Josef v. Kalchberg;

und für das Herzogthum Bukowina: den Landespräsidenten Franz Schmück allergnädigst zu ernennen geruht.

Bei der theoretischen Staatsprüfungskommission in Wien werden im Studienjahre 1855-56 fungiren:

I. Bei der allgemeinen Abtheilung:

Als Präses: Dr. Springer, k. k. Regierungsrath, ordentlicher Professor und Ritter des Franz Josef-Ordens.

Als Prüfungskommissäre:

Dr. Aschbach, k. k. ordentlicher Professor; Dr. Dworzak, k. k. außerordentlicher Professor; Dr. Egger, Hof- und Gerichtsadvokat; Feil, k. k. Ministerialsekretär im Unterrichtsministerium; Freiherr v. Hingensau, k. k. ordentlicher Professor und Berg-rath; Dr. Höpfen, k. k. Sektionsrath im Handelsministerium; Dr. Albert Jäger, k. k. ordentlicher Professor; Dr. Leopold Neumann, k. k. ordentlicher Professor; Dr. L. Stein, k. k. ordentlicher Professor; Dr. Tomaschek, k. k. Ministerialrath im Ministerium für Kultus und Unterricht.

II. Bei der staatsrechtlich-administrativen Abtheilung:

Als Präses: Dr. v. Stubenrauch, k. k. ordentlicher Professor.

Als Prüfungskommissäre:

Dr. Blodig, k. k. Professor am polytechnischen Institute; Dessary, k. k. Finanzrath; Grabmayr, k. k. Statthalterei-rath; Dr. Hornig, k. k. ordentlicher Professor; Dr. v. Huze, Hof- und Gerichts-Advokat und Professor an der orientalischen Akademie; Dr. Kraus, k. k. Hofsekretär bei der Obersten Polizeibehörde; Dr. Maginger, k. k. Ministerialsekretär beim Ministerium des Innern; Ritter v. Neuwall, k. k. Ministerialrath im Finanzministerium; Dr. Pachmann, k. k. ordentlicher Professor; Peter, k. k. Sektionsrath im Finanzministerium; Dr. Perthaler, k. k. Landesgerichtsrath; Dr. Phillips, k. k. Hofrath und ordent. Professor; Riedl Ritter v. Riedena u, k. k. Hofrath bei der nied. österr. Statthalterei; Dr. v. Wehli, k. k. Sektionsrath im Ministerium des Innern.

III. Bei der judiziellen Abtheilung:

Als Präses: Dr. Graßl, k. k. Regierungsrath und ordentl. Professor.

Als Prüfungskommissäre:

Dr. Beck, k. k. Justiz-Ministerialsekretär; Dr. Edlauer, k. k. ordentl. Professor; Dr. Egger, Hof- und Gerichtsadvokat; Dr. Ellinger, Hof- und Gerichtsadvokat; Dr. Dworzak, k. k. a. o. Professor; Freiherr v. Haan, k. k. Oberlandesgerichtsrath; Dr. Hammerl, k. k. ordentl. Professor; Dr. v. Jenny, k. k. Oberlandesgerichtsrath; Dr. Kaleffa, k. k. Ober-Finanzrath; Dr. Keller, k. k. Landesgerichtsrath; Dr. Kolisko, Hof- und Gerichtsadvokat; Dr. Kramer, Hof- und Gerichtsadvokat; Kreen, k. k. Oberlandesgerichtsrath; Dr. Kreuzberger, Hof- und Gerichtsadvokat; Dr. List, k. k. Landesgerichtsrath; Dr. Melkus, Notar; Dr. v. Mühlfeld, Hof- und Gerichtsadvokat; Neilreich, k. k. Oberlandesgerichtsrath; Dr. Leopold Neumann, k. k. Professor; Dr. Rippel, k. k. Oberlandesgerichtsrath; Dr. Pachmann, k. k. ordent. Professor; Dr. von Guesar, k. k. Sektionsrath; Dr. Rindl, Hof-

und Gerichtsadvokat; Salomon, k. k. Landesgerichtsrath; Dr. Schiestl, Hof- und Gerichtsadvokat; v. Schulheim, k. k. Oberlandesgerichtsrath; Dr. Stubenrauch, k. k. ordentl. Professor; Dr. Wahlberg, k. k. a. o. Professor; Dr. Weißl, Hof- und Gerichtsadvokat; Dr. Wessely, k. k. Justizministerialrath; Dr. Wiedenfeld, Hof- und Gerichtsadvokat; Dr. v. Winwarter, Hof- und Gerichtsadvokat; Dr. Zugschwert, Notar.

In Folge des Rücktrittes der königlich niederländischen Generalkonsuls, Chevalier Fraissinet, von der Beforgung der österreichischen General-Agentie in Tanger, wird dieser Agentenposten einstweilen von dem königlich großbritannischen Geschäftsträger und Generalkonsul daselbst, John H. Drummond Hay, versehen.

Erlass

des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1855,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie, womit die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliebung vom 25. Sept. 1855 über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien kundgemacht, und einige aus denselben zunächst sich ergebenden Vollziehungsanordnungen getroffen werden.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung dd. Jdyl den 25. September l. J. Nachstehendes anzuordnen geruht:

Für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Dieselben können nicht in kürzerer Zeit als in acht Semestern zurückgelegt werden, und sie beginnen mit dem Wintersemester.

Das Studienjahr hat mit Anfang Oktober zu beginnen, und bis Ende Juli zu dauern. Die Unterbrechung zwischen beiden Semestern ist so einzurichten, daß jeder Semester mindestens 4½ Monat dauere, und daß die Unterbrechung zusammengerechnet mit den Ferialtagen, welche die Faschings- und die heiligen Tage der Charwoche und des Osterfestes auf jeden Fall in Anspruch nehmen, nicht mehr als vier Wochen betrage.

2. Folgende Gegenstände sind nothwendig und zwar in der bezeichneten Reihenfolge vorzutragen:

I. Jahr

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr, römisches Recht sammt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das ganze Jahr.

II. Jahr

im Wintersemester: gemeines deutsches Privatrecht,

im Sommersemester: Rechtsphilosophie und abgesondert davon gleichzeitig Enzyklopädie der Rechtswissenschaften;

nebstbei im Winter- oder Sommersemester, oder durch beide Semester kanonisches Recht.

III. Jahr

durch das ganze Jahr: österreichisches bürgerliches Recht,

daneben im Wintersemester: österreichisches Strafrecht,

im Sommersemester: Strafprozeß und in beiden Semestern: Politische Wissenschaften

IV. Jahr

durch das ganze Jahr: österreichischer Zivilprozeß nebst dem Verfahren außer Streitfachen,

daneben im Wintersemester: österreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften,

im Sommersemester: österreichische Statistik.

Die drei Kollegien über politische Wissenschaften haben zu umfassen, was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich: National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administra-

tiven Aufgaben, welche weder der Justiz noch der Finanzverwaltung angehören, und zwar mit möglicher Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze.

3. Nebst den bezeichneten Fächern sind an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten noch über andere Parthien der Rechts- und Staatswissenschaften Vorträge in angemessenen Zeiträumen zu halten, insbesondere über folgende:

- a) Völkerrecht und deutsches Bundesrecht,
- b) Bergrecht,
- c) österreichische Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde,
- d) Practica und Melatoria aus dem österreichischen Zivil- und Strafrecht,
- e) österreichisches Lehenrecht und Partikularrechte einzelner österreichischer Länder oder deren Geschichte,
- f) Statistik der europäischen Staaten,
- g) gerichtliche Medizin,
- h) Staatsrechnungswissenschaft.

Die Dozenten der beiden letztgenannten Gegenstände haben zwar, insoferne als Rücksichten auf den Unterricht und die Disziplin erfordern, den Sitzungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Kollegiums mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sind aber im Uebrigen, auch wenn sie als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nicht Mitglieder des Kollegiums, wenn sie nicht Doktoren der Rechte sind.

4. Die Studirenden sind in der Regel verpflichtet, die oben unter 2 bezeichneten Vorträge in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu hören. Unter den gleichzeitigen Kollegien über Rechtsphilosophie und Enzyklopädie der Rechtswissenschaften im zweiten Semester des zweiten Jahres steht ihnen die Wahl frei. Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht sind sie zwar vor der Hand noch nicht zu verhalten, jedoch sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen Rechtes dringend zu empfehlen.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet an der philosophischen Fakultät zu hören: a) binnen der drei ersten Semester wenigstens ein Kollegium über Philosophie und zwar, über praktische Philosophie; b) im dritten Semester österreichische Geschichte; c) binnen der acht Semester noch ein geschichtliches Kollegium.

Ueberhaupt aber haben die Studirenden sich nicht auf die ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Kollegien zu beschränken, sondern noch andere nach ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Universitäts-Fakultät zu besuchen, und zwar in solcher Anzahl, daß sie im Ganzen während ihrer Studienzeit Kollegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben müssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester, mit Ausnahme des vierten und achten, wochentlich 20, in diesen beiden Semestern wochentlich zwölf Stunden frequentirt werden.

5. Die Studirenden haben insgesamt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen: römisches Recht, kanonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte.

Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im Verlaufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inskribirt sein mag, nicht in das gesetzliche Quatrennium einzurechnen.

6. Wer sich dem Staatsdienste auf Grundlage seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen will, ohne das Doktorat zu erwerben, hat nebst dieser ersten noch eine zweite und dritte Prüfung und zwar aus folgenden Fächern zu bestehen:

Die zweite aus österreichischem bürgerlichen Rechte, nebst Handels- und Wechselrecht, Civilprozeß und Verfahren außer Streitfachen, dann aus dem österreichischen Strafrecht und Prozesse.

Die dritte aus österreichischer Statistik, National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.

Die zweite Prüfung kann schon in den letzten sechs Wochen des achten Semesters bestanden werden, die dritte erst nach vollständig zurückgelegtem Quatriennium.

Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist, und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müßten, nicht zu fordern; hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der österreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniß des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus bei jeder dieser beiden Prüfungen, in so weit sich hierzu ein Anlaß bietet, zu fordern.

7. Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen, ohne gleichwohl die regelmäßigen Universitätsstudien gemacht zu haben, können nur ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden und zwar niemals eher als zwei, beziehungsweise vier Jahre nach bestandener Maturitätsprüfung und nur dann, wenn sie doch wenigstens einige Nachweisungen zu liefern vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmäßiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen. Der Kandidat hat demnach darzuthun, welche literarischen Hilfsmittel er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat und daß er wenigstens drei Semester an einer Universität mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen über Hauptfächer der juristischen Studien in zweckmäßiger Reihenfolge öffentlich studirt, oder daß er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens römisches Recht, deutsches Recht, kanonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und Nationalökonomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatseminar, welche die ordentlichen Professoren zu geben, jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, gehört hat.

Solchen Kandidaten hat das Ministerium für Kultus und Unterricht die Kommissionen, vor welchen sie sowohl schriftliche als die öffentlichen mündlichen Prüfungen aus den bezüglichen Fächern abzu legen haben, von Fall zu Fall eigens zu bezeichnen und diese Kommissionen sind mit den geeigneten Instruktionen zu versehen. Für diese Prüfung ist eine Taxe im dreifachen Betrage derjenigen, welche für die gewöhnlichen Staatsprüfungen vorgeschrieben ist, zu erlegen und unter die Prüfungskommissäre zu vertheilen.

8. Wer das Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaft erlangen will, hat nach zurückgelegtem Quatriennium drei strenge Prüfungen zu bestehen, welche nachstehende Gegenstände zu umfassen haben:

Erstes Rigorosum.

Römisches Recht, deutsches Recht, Lehenrecht, kanonisches Recht.

Zweites Rigorosum.

Völkerrecht, politische Oekonomie, Rechtsphilosophie — nämlich die bedeutendsten rechtsphilosophischen Systeme und deren historische Entwicklung.

Drittes Rigorosum.

Österreichisches Zivil- und Strafrecht, und Prozeß.

An der Pesther Universität hat überdies das ungarische, an den Universitäten in Krakau und Lemberg das polnische Privatrecht Gegenstand der Rigorosen zu verbleiben.

Bei den Rigorosen werden in Zukunft in der Regel nur die ordentlichen Professoren und zwar jeder nur aus seinem Nominalfache und aus jedem Fache nur einer oder höchstens zwei nach dem Senium zu prüfen haben.

An den in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien bestehenden Rechtsakademien ist in einem dreijährigen Kurse der nachfolgende Studienplan in der Wesenheit einzuhalten.

I. Jahr.

Wintersemester:

Geschichte des römischen Rechtes und Institutionen, österreichisches Strafrecht, österreichische Geschichte.

Sommersemester:

Kirchenrecht, Strafprozeß, österreichische Geschichte.

II. Jahr.

Wintersemester:

Österreichisches Zivilrecht, politische Oekonomie.

Sommersemester:

Österreichisches Zivilrecht, ungarisches, siebenbürgisches Recht, österreichische Statistik, Vergrecht.

III. Jahr.

Wintersemester:

Zivilprozeß, österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde.

Sommersemester:

Verfahren außer Streitsachen, Handels- und Wechselrecht, Finanzgesetzkunde. Es ist an den Rechtsakademien täglich, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags durch 4 Stunden vorzutragen.

Die Schüler haben sich Prüfungen aus den ein-

zelnen Fächern und nach Vollendung der Studien der Staatsprüfung aus dem österreichischen Zivil- und Strafrecht und Prozesse zu unterziehen.

Jenen Prüfungen können sich an der Rechtsakademie in Hermannstadt Angehörige des Großfürstenthums Siebenbürgen, an der Rechtsakademie in Agram Angehörige des Königreichs Kroatien und Slavonien und der Militärgrenze, und an den ungarischen Rechtsakademien Angehörige des Königreichs Ungarn und der Wojwodschafft Serbien und des Temescher Banates auch fernerhin wie bisher (d. i. auch auf Grundlage spezieller Bewilligung zum Privatstudium) unterziehen, um sofort zur Staatsprüfung aus dem österreichischen Zivil- und Strafrecht und Prozesse zugelassen zu werden.

Diesjenigen, welche die Studien an diesen Akademien absolviren, erlangen dadurch keinen Anspruch, sich um das Doktorat zu bewerben. Nur ausnahmsweise können sie zu den strengen Prüfungen an einer Universität zugelassen werden, wenn sie sich ausweisen, noch vier Semester an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät unter besonderer Leitung des Dekanes gründliche juristische Studien gemacht zu haben.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist ermächtigt und beauftragt, das Erforderliche zu verfügen, damit an den Universitäten in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Pesth, Graz und Innsbruck und an den Rechtsakademien der Unterricht so bald als möglich den vorstehenden Bestimmungen gemäß eingerichtet werde, und zu dem Ende die für diese Anstalten und über die theoretischen Staatsprüfungen bestehenden Vorschriften zu modifiziren und die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Erwerbung des Doktorgrades sind Mir die geeigneten näheren Anträge auf Grundlage der oben ausgesprochenen Bestimmungen zu erstatten.

Was die Universitäten in Padua und Pavia anbelangt, so werden die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an denselben im Wesentlichen übereinstimmend mit den Einrichtungen an den übrigen Universitäten des Reiches einzurichten sein, jedoch mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der dortigen Verhältnisse, und es sind Mir in dieser Beziehung gleichfalls die geeigneten Anträge zu erstatten.

Diese Allerhöchste Entschliebung wird mit nachstehenden Bemerkungen hiermit kundgemacht:

Die Dekane (Professoren-Dekane) der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Wien, Prag, Pesth, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, die Lehrkörper und ihre einzelnen Mitglieder sind sofort verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorträge dem Allerhöchst vorgezeichneten Studienplane gemäß eingerichtet werden und dazu mitzuwirken, daß die Einhaltung desselben von den Studirenden nach Möglichkeit befolgt werde. Die Bestimmung über die Dozenten der Staatsrechnungswissenschaft und gerichtlichen Medizin tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Studirenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der genannten Universitäten sind verpflichtet, die in dem Studienplane vorgeschriebenen Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge zu hören und dem Besuche der Vorlesungen mindestens die vorgezeichnete Stundenzahl zu widmen.

Es steht ihnen jedoch auch fernerhin frei, wenn ein Gegenstand von mehreren Dozenten (ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder Privatdozenten) vorgetragen wird, unter denselben zu wählen und neben den vorgezeichneten Kollegien noch andere an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder einer andern Fakultät zu besuchen und auch die Stundenzahl der an andern Fakultäten besuchten Kollegien ist in das gesetzliche Minimum der Stundenzahl einzurechnen.

Abweichungen von dem vorgezeichneten Studienplane sind jedoch nur mit besonderer Bewilligung des Dekans des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums zulässig.

Uebrigens wird auch die Wahl der nicht obligaten Kollegien unter die Aufsicht der Dekane und der betreffenden Dozenten in soferne gestellt, daß den Studirenden die Insription in Vorträge, zu deren Verständniß ihnen offenbar die nöthigen Vorstudien mangeln, nicht zu gestatten ist.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Stundenzahl des obligaten Kollegienbesuches wird hiermit fleißigen und armen Studirenden von tadellosem akademischen Benehmen die Erlangung der Befreiung vom halben Kollegiengelde mit theilweiser Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der §§. 15, 17 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, dadurch erleichtert, daß

1. so weit es sich nur eben um die Befreiung vom halben Kollegiengelde handelt, es von der im §. 15 enthaltenen Bedingung einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Verwendung sein Abkommen erhält, und es zu diesem Behufe fortan genügt, wenn

die Bittsteller in ihrer vorhergegangenen Universitätszeit sich fleißig verwendet und ein tadelloses akademisches Benehmen an den Tag gelegt haben;

2. Daß auch die neu immatrikulirten Studirenden schon für das erste Semester ihrer Universitätszeit von dem halben Kollegiengelde befreit werden können, wenn sie auch kein ausgezeichnetes Maturitätszeugniß, wohl aber genügende Beweise ihrer Dürftigkeit beibringen;

3. daß sowohl bei Prüfung der formellen Hingänglichkeit der Dürftigkeitsanweise, als auch bei Auslegung des Begriffes: Dürftigkeit, mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse vorzugehen ist.

Die von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Kollegien den immatrikulirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Kollegiengelde haben von nun an eben so wie die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen auch für die von ihnen an anderen Fakultäten besuchten Kollegien volle Gültigkeit, und werden hiermit für sie die entgegenstehenden Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die an österreichischen Universitäten studirenden Ausländer unterliegen weder einem Kollegien- noch einem Prüfungszwange, sondern nur den akademischen Disziplinar-Ordnungen. Nur in dem Falle, wenn bei ihrer Immatrikulirung eine ausdrückliche Erklärung vorlag, daß sie die österreichische Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Dienst in Oesterreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, werden sie in jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu behandeln sein.

Die bisher geltenden Vorschriften, durch welche österreichischen Unterthanen der Besuch auswärtiger Universitäten gestattet wird, bleiben aufrecht. Studirende jedoch, welche bei dem Besuche ausländischer Universitäten die Bestimmungen der vorstehenden Allerhöchsten Entschliebung nicht vollständig beobachtet haben, können zu den theoretischen Staatsprüfungen nur auf Grundlage der Allerhöchsten Anordnung bezüglich derjenigen, welche nicht die regelmäßigen Universitätsstudien zurückgelegt haben und unter den darin ausgesprochenen Bedingungen zugelassen werden.

Ueber die Errichtung der strengen Prüfungen zur Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorgrades bleiben vorläufig die bestehenden Vorschriften in Kraft. Ebenso bleiben die hinsichtlich der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten Padua und Pavia bestehenden Vorschriften vorläufig unverändert in Wirksamkeit.

An den k. k. Rechtsakademien werden die erforderlichen Einleitungen getroffen, damit der für dieselben in der Allerhöchsten Entschliebung vorgezeichnete Studienplan in seinen wesentlichen Bestimmungen von dem beginnenden Studienjahre 1855—56 angefangen in Wirksamkeit trete.

Was die Prüfungen an denselben anbelangt, so werden nur aus dem Strafrecht sammt Strafprozeß, der österreichischen Geschichte, dem österreichischen Zivilrechte, dem Zivilprozeß sammt dem Verfahren außer Streitsachen Annual-, aus den übrigen Gegenständen Semestralprüfungen abzuhalten sein. (Die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des vorstehenden Erlasses folgen.)

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, am 8. Oktober.

Der Herr Dr. A. D. Bastler aus Wien hat dem hiesigen Regiments-Kommando 180 Phiolen seiner seit langer Zeit erprobten Cholera-Schutz-Tinktur unentgeltlich mit der Bestimmung zugewendet, um damit die Gendarmerie-Posten auf dem Lande, welche ganz vorzüglich in der Lage sind, in Ermangelung ärztlicher Hilfe armen Cholera-Kranken den ersten wirksamen Beistand leisten zu können — zu vertheilen.

Das Regimentskommando hat dem Wunsche des edelmüthigen Gebers zu Folge, die erhaltene Sendung sammt den beigelegenen Gebrauchs-Anweisungen sofort an jene Gendarmerie-Posten vertheilen lassen, in deren Bezirken die Cholera-Epidemie gegenwärtig noch die meisten Opfer fordert.

Diese uneigennützig und überaus menschenfreundliche Handlung des Herrn Dr. Bastler, so wie das der Gendarmerie hierdurch gezeigte Vertrauen verdienen gewiß den lebhaftesten Dank, den wir hier im Namen der vielen Leidenden in unserem Kronlande aussprechen. Zudem ist der eingeschlagene Weg, durch das segensreichen Institut der Gendarmerie Hilfe und Trost den Bedrängten zu bringen, um so lobenswerther, als in so vielen Fällen diese Retter von Eigenthum und Leben unerschütterlich und muthig wirken,

und sich der allgemeinsten Theilnahme aller Redlich-gefinnten erfreuen. Möge Dr. Baskler's patriotisches und humanes Handeln in analogen Fällen nach bei-den Richtungen recht zahlreiche Nachahmer finden!

Oesterreich.

Wien, 4. Oktober. Die „Oesterreichische Zeitung“ schreibt:

Unsere Meldung in Betreff der Nationalbank hat durch die heutige Sitzung der Direktion Bestätigung gefunden. Indes vernahmen wir, daß die Mittheilung der Operationen in Betreff der Nationalbank von Seiten des Finanzministeriums nicht heute, sondern schon vor mehreren Tagen stattgefunden, und die seitdem von der Direktion berathene Angelegenheit in heutiger Sitzung zur Beschlußfassung ge-diehen ist.

Ueber die Natur der Operationen verlautet bereits Folgendes: Dieselbe besteht in zwei Hauptpunkten. In Betreff des ersten Punktes, welcher die Deckung der Schuld des Staates an die Nationalbank bezweckt, schließt sich die Operation den drei verschiedenen Formen der Schuld an. Diese besteht nämlich 1. in der seit 1817 der Bank überwiesenen Einlösung der Antizipationscheine; 2. in der Umwandlung der Reichsschatzscheine; 3. in den dem Staate gemachten Vorschüssen, welche sich bis zum Februar dieses Jahres auf die Summe von 155 Millionen Gulden belaufen.

Der erste Schuldtheil ist gegenwärtig bis auf 60 Millionen eingelöst, und wurde für die weitere Einlösung der vorhandene Modus beibehalten. Der zweite Schuldtheil ist durch Nationalsubskriptionen gedeckt. Zur Deckung des dritten Schuldtheils, nämlich der Vorschüsse von 155 Millionen Gulden, überläßt der Staat an die Bank Staatsgüter bis zur Höhe dieses Werthes. Durch letzteres Verfahren wird ein doppelter Zweck erreicht, in finanzieller und staats-wirtschaftlicher, indem die Banknoten durch vollständige Deckung einen Realwerth erhalten, während zugleich durch den Uebergang der bisherigen Verwaltung in Privathände deren Tragfähigkeit bedeutend gehoben wird. Die Abschätzung dieser Güter wird durch Kommissionen geleitet werden und mit der Ueberlassung selbst soll, wie man vernimmt, ein succes-sives Verfahren beobachtet werden, zu dem Behufe den aus den Verhältnissen sich ergebenden Preis in einer für beide Kontrahenten billigen Weise zu er-mitteln. Die Ueberlassung von Staatsgütern an die Nationalbank wird jedoch nur auf jene Güter ange-wendet, zu denen der Staat nur die Beziehungen eines Gutsbesitzers hat, während jene Güter von der Ueberlassung ausgeschlossen sind, die mit allgemeinen Staatszwecken verbunden sind, z. B. in Bezug auf Salinen, Bergwerke, gewisse Waldungen u. dgl. Mit diesem Modus der Deckung ist der Vortheil ver-bunden, daß die Summe der umlaufenden Werth-papiere nicht unter dem der Industrie und dem Han-del nöthigen Bedarf vermindert wird.

Der zweite Hauptpunkt der Finanzoperation in Bezug auf die Nationalbank besteht in einer neuen Emission von Bankaktien im Betrage von 20 Mil-lionen Gulden Silber zu dem Behuf der Vermehrung des Silbervorrathes. Zugleich wird hiemit das Sta-tut der Bank durch Annexion einer Hypothekenbank erweitert.

Die Gründung eines Kreditinstitutes für vielfa-che Unternehmungen geht neben dieser Finanzopera-tion in Bezug auf die Nationalbank ihren eigenen Gang.

Wien, 5. Oktober. Se. Majestät der Kaiser hat genehmigt, daß die Staatsbeamten die Hoftrauer in Uebereinstimmung mit den Vorschriften für die k. k. Armee und zwar in der ersten und zweiten Hoftrauer-Klasse jederszeit, wenn sie in Uniform erscheinen, die Trauerabzeichen anzulegen haben; in der dritten Klasse nur, wenn die Trauer für ein Glied des a. h. Kai-serhauses getragen wird, in und außer dem Dienste; in den übrigen Fällen der dritten, so wie in allen anderen Klassen aber nur außer Dienst.

Auf der Oberberg-Oswieçzimer Eisenbahn-strecke beginnen die regelmäßigen Probefahrten am 15. d. M. Die Eröffnung dieser Bahn dürfte im Monat November erfolgen können. Die von der k. Staatsverwaltung in Angriff genommene Verbindungs-bahn zwischen Oswieçzim und Trebinia ist so weit vorgeschritten, daß noch in diesem Jahre die direkte Verbindung der Nordbahn mit Krakau als gesichert zu betrachten ist.

Nach dem Standesaussweise des k. k. allge-meinen Krankenhauses vom heutigen Tage waren in selbem 1617 Kranke und zwar 792 Männer und 825 Frauen. Im Vergleiche zur Vorwoche hat der Krankenstand wieder abgenommen.

Wie die „N. Zürcher Ztg.“ berichtet, macht der päpstliche Geschäftsträger Bovieri Einwendung

gegen die Beerdigung des Philosophen Schelling auf dem katholischen Kirchhofe zu Nagaz und die beabsichtigte Errichtung eines dem Andenken desselben gewidmeten Denkmals auf diesem Kirchhofe.

Wien, 6. Oktober. Die von Sr. Majestät dem Kaiser angeordnete Untersuchung in Betreff des bei Wiener-Neustadt vorgekommenen Eisenbahnun-falles wird mit aller Energie fortgeführt. Die Er-hebungen umfassen auch ältere Unfälle, um zu ermit-teln, ob solche durch unglückliche Zufälle oder Jahr-räufigkeit veranlaßt wurden und gehen bis ins Detail. Auch die italienischen Eisenbahnen haben, wie man vernimmt, einige Verbesserungen im Betriebsdienste zu erwarten.

Wie man vernimmt, wurde die Gründung eines christlichen Museums in Wien in Anregung gebracht.

Ein Oekonom hat die Absicht, in der Nähe Wiens einen Düngermarkt zu errichten, auf wel-chem Dünger in beliebigen Quantitäten, als: Guano, Dorf-, Kohlen-, Kalk-, Knochenmehl, auch Stalldün-ger feilgebieten würde.

Herr Regierungsrath Ritter v. Burg hat im Auftrage des k. Kultusministeriums ein Lehrbuch der Maschinenlehre für Oberrealschulen verfaßt, welches in der nächsten Woche im Verlage von Karl Gerold's Sohn erscheinen wird.

Wien, 6. Oktober. Der Bundespräsident-ge-sandte J. M. L. Freiherr v. Prokesch-Osten ist sammt Gemalin heute Früh mittelst Nordbahn von Frank-reich hier angekommen und im Hotel zur Stadt Frank-furt abgestiegen. Mittags machte derselbe dem Herrn Minister des Innern, Grafen v. Buol den ersten Besuch und begab sich sodann zu dem Herrn Finanz-minister Baron v. Bruck.

In Triest sind vom 4. Oktober Abends um acht Uhr bis zum 5. Abends um acht Uhr in der Stadt 4, in vorstädtischen Umgebungen 2, in den Dorfschaften des Gebietes 2, im Spital 1, zusammen 9 Personen an der Cholera erkrankt, 3 genesen und 4 gestorben. — In Behandlung 39.

Deutschland.

Ueber die Ankunft des Dr. Bach in Hamburg schreibt man der „Wefer Ztg.“:

„Unsere (die Hamburger) Hafenpolizei hatte die Courtoisie, dem berühmten Landsmann eine Zolle ent-gegenzuschicken, welche ihn, sein zahlreiches Gepäck und seine zwei schwarzen Begleiter vom Bord des Dampfers abholten. Barth hat nämlich zwei junge Regier, die sich ihm in außerordentlicher Weise atta-chierten, und die ihm auch unvergeßliche Dienste in ihrer Heimat erwiesen, aus Dankbarkeit mit sich ge-nommen. Seine hiesige Wohnung ist im Hause sei-ner Eltern (der Vater ist ein früherer Schlächtermes-ter, welcher großes Vermögen erwarb, und davon Hunderttausende den Studien und den Entdeckungs-reisen des Sohnes opferte); dahin strömten bereits heute (1.) zahlreiche Besucher, den merkwürdigen Mann zu sehen, welcher so Großes mit unermüdli-cher Aufopferung seiner selbst und tausend Gefahren erreichte. Im Gebäude der patriotischen Gesellschaft lag heute das Prachtalbum nebst sämmtlichen Ehren-diplomen, welches neun hiesige Vereine und Gesell-schaften morgen dem Dr. Barth als Zeichen ihrer Hochachtung überreichen lassen werden, zur Ansicht aus. Die Diplome, worin ihm natürlich die schmei-chelhaftesten Dinge gesagt werden (das des ärztlichen Vereins ist in lateinischer Sprache abgefaßt) sind theilweise wahre Meisterstücke der Kalligraphie; das zum Album gehörige, in Farben ausgeführte Titel-bild ist eine geistreiche allegorische Veranschaulichung der gefährvollen und doch so wunderbar anziehenden afrikanischen Welt und ihrer Erforscher.“

Auch die „Allg. Ztg.“ erwähnt jetzt das Ge-rücht von Verhandlungen, welche zwischen der preußi-schen Regierung und dem Oldenburger Hofe gepflogen werden, in Betreff einer Abtretung der friesischen In-sel Wangeroog an die preussische Krone, mit wel-chem der Umstand in Verbindung gebracht wird, daß der preussische General v. Meyher jüngst auf dem halb untergegangenen Eilande die umfassendsten Ver-messungen vorgenommen und sehr detaillierte Untersu-chungen angestellt hat.

Großbritannien.

London, 30. September. Dem heutigen „Observer“ zufolge sind nicht eher Depeschen der ver-bündeten Befehlshaber aus der Krim zu erwarten, als bis ein wichtiges Resultat erzielt ist. Die Verbünde-ten seien fest entschlossen, dem Feinde eine Niederlage beizubringen, die ihn zum Aufgeben der Krim nöthige, und man hege die Ueberzeugung, daß ihnen dieses ge-lingen werde.

Rußland.

Soweit die russischen Angaben einen Anhalt in Betreff der Verluste vom 16. August bis 8. Septem-ber bieten, ergibt sich etwa Folgendes: Fürst Gor-tschakoff sagt in seinem Tagesbefehl, daß schon das 20tägige Bombardement vor dem 5. September täg-lich 500 bis 1000 Mann kostete. Den Durchschnitt von 750 Mann angenommen, stellt sich die Ziffer für diesen Zeitraum auf 15.000 Mann. Durch die verstärkte Beschießung vom 5. September bis zum 8. Mittags wurden nach einer früheren telegraphischen Nachricht des russischen Oberbefehlshabers täglich über 2500 Mann kampfunfähig, was für 3½ Tage 8750 Mann ergibt. Nimmt man den Verlust bei dem Sturme am 8. September selbst als gleich hoch mit den Verbündeten, also auf etwa 10.000 Mann an, so beträgt die Summe der in der Festung kampf-unfähig Gewordenen binnen 24 Tagen 33.750 Mann. Rechnet man hierzu noch den Verlust an der Tschernaja, über den Fürst Gortschakoff keine offizielle Angabe gemacht, den aber General Pelli-ser auf 8000 Mann angeschlagen hat, so ist die Totalsumme seit dem 16. August auf 40.000 Mann anzunehmen, wobei nur die im Kampfe Gefallenen und Verwundeten gerechnet sind, der sonstige Abgang an Kranken u. dgl. aber noch nicht einmal inbegriffen ist.

Nach Mittheilungen aus Mitau vom 26. Sep-tember waren dort einige Tage vorher 2000 Mann der in den russischen Ostseeprovinzen sich gegenwärtig formirenden Reichswehr eingerückt, deren martialische Haltung daselbst lebhaften Eindruck machte. Die Mannschaften dieser Nationalmiliz, meist Leute von hohem, oft kolossalem Wuchs, tragen einen Halb-kasten von dunkelgrünem Tuch, lange, umgeschorene Bärte und vorn an der Mütze ein Kreuz. Ihre Be-waffnung ist auf die nationale Kraft des Volkes be-rechnet; die Hauptwaffe des Wehrmannes ist zwar, wie bei dem Soldaten der Linie, die Flinte, aber statt des gewöhnlichen Infanterie-Säbels hat jeder Wehrmann ein breites, scharfes Beil in einem Gürtel stecken, welcher den Kasten umschließt; Doldh und Pistolen bezeichnen die Offiziere der Miliz.

Telegraphische Depeschen der „Triester Ztg.“

Paris, 7. Oktober. Wie der „Moniteur“ meldet, hat die kaiserliche Regierung einen über die neapolitanischen Angelegenheiten veröffentlichten Brief (des Herrn Lucian Murat) mit tiefem Bedauern ge-lesen und desavouirt alle solche Ansprüche, unter welcher Form sie auch auftreten mögen.

Paris, 7. Oktober (über Wien). Der „Mo-niteur“ meldet: Die Regierung bedauert die Publi-kation des bekannten Murat'schen Briefes. Offen und loyal gegen das Ausland, desavouirt sie derartige Präntensionen gänzlich.

Lokales.

Laibach, 7. Oktober.

In dem Berichte vom Monat September der k. k. geologischen Reichsanstalt lesen wir:

Herr Dr. A. Peters untersuchte das zwischen Zauerburg und Bigaum gelegene Gebirge und die Wochein. Ostlich von dem Lepeina-Thale bei Zauer-burg zieht der dolomitische obere Kohlenkalk (Gail-thaler Schichten) als tiefste Schichte über Bigaum und Neumarkt. Darüber erscheinen die untersten Triasgebilde, die Weriner Schiefer, meist rothe oder braune sandige Schiefer, stellenweise gypsführend als ziemlich beständige Auflagerung. Der Guttensteiner Kalk ist nur stellenweise entwickelt und es folgen auf die Schiefer lichte Kalle mit Korallenresten, die den Gailthaler Schichten beigezählt werden.

Der Kalk ist spathig und quarzhaltig, in den höheren Lagen grau und voll von Hornsteineinschlüs-sen; er enthält 20 bis 30 Fuß mächtige Lager von rothbraunem, grauem und schwarzem Mergelschiefer und Sandstein, die durch ihren Gehalt an Erzen wichtig sind. Sie führen Spathkiesstein mit Bleiglanz und Blende nördlich von Albing, Zauerburg und Bigaum, Brauneisenstein und Manganeze an der Boguschizza bei Bigaum. An der Kotschna beginnt Dachsteinkalk, der in östlicher Richtung fortan den Gebirgskamm bildet; auch die innere Wochein besteht fast ganz dar-aus; hier ist ihm die Kesselform vorzugsweise ei-gen. Bei Ollof tritt ein mehrere hundert Fuß mäch-tiges Gestein in einer Erstreckung von mehr als zwei Stunden auf, das hier in großen Steinbrüchen zu gesuchten Werksteinen verarbeitet wird und sich bei näherer Untersuchung als ein krystallinisches Gestein der Grünsteingruppe erweist und eine eigenthümliche Umwandlung durch Zersetzung des Feldspathes erhal-ten hat, so daß es ein sandsteinartiges Aussehen hat und für tertiären Sandstein bisher gehalten wurde. Tertiär- und Diluvialgebilde sind in dem untersuchten Theile überall verbreitet.

